

# Sparte Gewerbe und Handwerk

---

**107 Landesinnung Holzbau**  
Beschluss der Fachgruppentagung am  
13.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von  
Mindestbetrag 1,30 %  
200,00 Euro

Höchstens 3.200,00 Euro

Fester Betrag für die erste Betriebsstätte 135,00 Euro

Fester Betrag für jede weitere Betriebsstätte 135,00 Euro

Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung im Sinne des WKG.

Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 100,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.